

Antrag Agglomerationskommission

Das Geschäftsreglement des Stadtrats (Stadtratsreglement; GRSR) vom 12. März 2009 wird wie folgt ergänzt:

Art. 70e Konsultationen

¹ Die Agglomerationskommission ist abschliessend zuständig für die Konsultation des Stadtrats nach Artikel 153 Absatz 3 GG.

² Die Agglomerationskommission

- a. holt den Mitbericht des Gemeinderats und der zuständigen Sachkommission ein;
- b. kann Sachverständige beiziehen und anhören;
- c. kann nach ihrem Ermessen dem Stadtrat die Konsultationsantwort zum Beschluss unterbreiten.

15. Dezember 2016